



Nachfolgeregelung im Erbrecht

Von Oliver Arter und Mathias H. Plutschow *

1. Übersicht Erbgang

Das Erbrecht bestimmt, wer beim Tod des Erblassers wieviel erbt und wie der Nachlass zwischen den Erben aufgeteilt wird. Beim Tod des Erblassers geht das gesamte Vermögen vorerst auf alle Erben gemeinsam über. Diese bilden eine Erbengemeinschaft und können nur gemeinsam über den Nachlass verfügen. Um den Nachlass zu bestimmen, findet – sofern der Erblasser verheiratet war – zuerst eine güterrechtliche Auseinandersetzung statt. Anschliessend wird die Erbmasse bestimmt und die Auseinandersetzung unter den Erben vorgenommen.

2. Gesetzliches Erbrecht

2.1. Allgemeines

Für den Fall, dass ein Erblasser nicht von Todes wegen über seinen Nachlass verfügt hat, stellt das Gesetz in den Art. 457 ff. ZGB eine gesetzliche Erbfolge zur Verfügung. Gesetzliche Erben sind die Verwandten des Erblassers nach ihrem Verwandtschaftsgrad, der überlebende Ehegatte und – allenfalls subsidiär – der Staat¹. Die gesetzlichen Erben werden nach einer Rangordnung bestimmt, die sich nach ihrem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser richtet. Sind nähere Verwandte vorhanden, erben die weiter entfernten Verwandten nicht. Innerhalb einer Kategorie von Erben, die zum Erblasser in gleicher Nähe standen, erben diese gleichmässig nach Stämmen. Nicht zu den Verwandten, weil nicht blutsverwandt, gehört der Ehegatte. Der Ehegatte des Erblassers erbt allerdings als zusätzlich Berechtigter neben den Verwandten².



2.2. Die Verwandten als gesetzliche Erben

In erster Linie erben die direkten Nachkommen des Erblassers, d.h. dessen Kinder³. An die Stelle von bereits verstorbenen Kindern treten deren Nachkommen⁴. In zweiter Linie, wenn keine direkten Nachkommen vorhanden sind, erben die Eltern des Erblassers zu gleichen Teilen⁵. Anstelle von vorverstorbenen Eltern treten deren Nachkommen, d.h. die Geschwister, allenfalls Nichten und Neffen des Erblassers. In dritter Linie, wenn weder Nachkommen noch Verwandte des elterlichen Stammes vorhanden sind, erben die Grosseltern und, wenn diese vorverstorben sind, deren Nachkommen (d.h. Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen sowie deren Nachkommen) anteilmässig⁶. Hinterlässt der Erblasser keine Erben und hat er nicht über seinen Nachlass verfügt, so fällt die Erbschaft an denjenigen Kanton, in dem der Erblasser den letzten Wohnsitz gehabt hat, oder an diejenige Gemeinde, die von der Gesetzgebung dieses Kantons als berechtigt bezeichnet wird⁷.

2.3. Der überlebende Ehegatte als gesetzlicher Erbe

Der überlebende Ehegatte nimmt als Erbe neben den Verwandten des Erblassers eine besondere Stellung ein, weil er nicht blutsverwandt ist. Sind direkte Nachkommen des Erblassers vorhanden,

erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte der Erbschaft⁸. Sind Eltern des Erblassers oder deren Nachkommen vorhanden, erbt der überlebende Ehegatte drei Viertel der Erbschaft⁹. Sind Grosseltern des Erblassers oder deren Nachkommen oder sind gar keine erbberechtigten Nachkommen vorhanden, erbt der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft¹⁰.

2.4.Tabellarische Darstellung der gesetzlichen Erbfolge

Verwandtschaftsgrad	Gesetzlicher Erbteil
Erblasser mit Ehegatte, ohne Nachkommen und ohne Eltern	Ehegatte: 100 %
Erblasser ohne Ehegatte und mit Nachkommen	Nachkommen: 100 %
Erblasser mit Ehegatte und mit Nachkommen	Ehegatte: 50 % Nachkommen: 50 %
Erblasser ohne Ehegatte und ohne Nachkommen, aber mit Eltern	Eltern: 100 %
Erblasser mit Ehegatte und mit Eltern, aber ohne Nachkommen	Ehegatte: 75 % Eltern: 25 %

3. Gestaltungsmöglichkeiten des Erblassers

Wer eine Kunstsammlung – vielleicht über Generationen – aufgebaut hat, wird sich kaum mit der dargestellten gesetzlichen Erbfolge zufrieden geben, sondern möchte deren Schicksal für die Zukunft selbst festlegen. Hierfür bestehen diverse Möglichkeiten. Der Erblasser kann die gesetzliche Erbfolge durch die Errichtung einer letztwilligen Verfügung – dem sog. Testament – oder durch Abschluss eines Erbvertrages abändern oder bereits vor dem Tod lebzeitige Zuwendungen (z.B. durch Schenkungen oder Stiftungen) vornehmen.

4. Testament

4.1. Allgemeines

Wer urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat¹¹, kann im Rahmen der gesetzlichen Schranken mittels Testament frei über seinen Nachlass verfügen¹². Das Testament hat zu Lebzeiten keine Wirkung und kann jederzeit frei widerrufen, abgeändert oder vernichtet werden. Mit Vorteil wird ein Testament an einer Stelle hinterlegt, von welcher aus es nach dem Tod des Erblassers mit Sicherheit an das Gericht weitergeleitet wird, welches für die Eröffnung des Testaments zuständig ist.

Es bestehen zwei hauptsächliche Errichtungsformen¹³. Einerseits kann ein eigenhändiges Testament errichtet werden. Ein solches ist vom Testator selbst von Anfang bis zum Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und am Ende zu unterzeichnen¹⁴. Andererseits kann ein öffentliches Testament errichtet werden, welches bei einer öffentlichen Urkundsperson zu Protokoll gegeben und von dieser in einer besonderen Urkunde festgehalten wird¹⁵.

4.2. Inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten des Testaments – Schranken des Pflichtteilsschutzes

4.2.1. Allgemeines

Mittels letztwilliger Verfügung kann der Erblasser beispielsweise eine Änderung der Erbquoten vornehmen, jemanden als Erben einsetzen oder von der Erbschaft ausschliessen, Vor- und Nacherben bezeichnen, Vermächtnisse aussetzen, Teilungsvorschriften, Auflagen oder Bedingungen vorsehen, eine Stiftung errichten und/oder einen Willensvollstrecker ernennen.

4.2.2. Schranke des Pflichtteilsschutzes

Die nächsten Angehörigen des Erblassers haben jedoch Anspruch auf einen gewissen Teil des Nachlassvermögens des Erblassers, welcher ihnen nicht entzogen werden darf. Dieser unentziehbare Anspruch wird als Pflichtteil bezeichnet¹⁶. Pflichtteilsberechtigt sind die Nachkommen, die Eltern,

der überlebende Ehegatte sowie ein eingetragener Partner des Erblassers. Der Pflichtteil beträgt für einen Nachkommen drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruches, für jedes der Eltern die Hälfte sowie für den überlebenden Ehegatten oder den eingetragenen Partner die Hälfte¹⁷.

Über den Pflichtteil dieser Personen kann der Erblasser mittels letztwilliger Verfügung nicht rechtsgültig verfügen. Überschreitet ein Erblasser dennoch seine Verfügungsbefugnis, können die Erben, die dem Wert nach nicht ihren Pflichtteil erhalten haben, mittels Klage die Herabsetzung der Verfügung auf das erlaubte Mass verlangen¹⁸. Der Erblasser ist somit nur im Rahmen der verfügbaren Quote in seinen erbrechtlichen Dispositionen gänzlich frei.

Angesichts dieser Einschränkungen mag sich ein Erblasser überlegen, ob er seine Kunstsammlung nicht zu Lebzeiten einem Dritten überträgt, beispielsweise durch Schenkung. Auch hier bestehen allerdings gewisse Einschränkungen. Wie Verfügungen von Todes wegen unterliegen u.a. auch Schenkungen, die der Erblasser frei widerru-



Tabellarische Darstellung der Pflichtteile und der frei verfügbaren Quote

Verwandtschaftsgrad	Gesetzlicher Erbteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote
Erblasser mit Ehegatte, ohne Nachkommen und ohne Eltern	Ehegatte: 100 %	Ehegatte: 50 %	50 %
Erblasser ohne Ehegatte und mit Nachkommen	Nachkommen: 100 %	Nachkommen: 75 %	25 %
Erblasser mit Ehegatte und mit Nachkommen	Ehegatte: 50 % Nachkommen: 50 %	Ehegatte: 25 % Nachkommen: 37.5 %	37.5 %
Erblasser ohne Ehegatte und ohne Nachkommen, aber mit Eltern	Eltern: 100 %	Eltern: 50 %	50 %
Erblasser mit Ehegatte und mit Eltern, aber ohne Nachkommen	Ehegatte: 75 % Eltern: 25 %	Ehegatte: 37.5 % Eltern: 12.5 %	50 %
Erblasser ohne Ehegatte, ohne Nachkommen und ohne Eltern/ Nachkommen	Grosseltern: 100 %	–	100 %

fen konnte oder die er während der letzten fünf Jahre vor seinem Tode ausgerichtet hat¹⁹, sowie die Entäusserung von Vermögenswerten, die der Erblasser offenbar zum Zwecke der Umgehung der Verfügungsbeschränkung vorgenommen hat²⁰, der Herabsetzung.

4.3. Erbeinsetzung

Der Erblasser kann für die ganze Erbschaft oder für einen Bruchteil einen oder mehrere Erben einsetzen²¹. Eine Erbeinsetzung ist jede Verfügung, mittels welcher ein Bedachter die Erbschaft insgesamt oder zu einem Bruchteil erhalten soll²². Mittels Erbeinsetzung und in Kombination beispielsweise mit Teilungsvorschriften können einzelne Kunstobjekte oder ganze Kunstsammlungen einer Person als Erben übertragen werden.

4.4. Auflagen

Auflagen sind eine äusserst interessante Möglichkeit, um ein künftiges Verhalten der Erben oder Vermächtnisnehmer zu erzielen. Der Erblasser kann damit den mit einer Auflage Beschwerten zu

einem bestimmten Verhalten verpflichten. Die Durchsetzung der Auflage wird dadurch erzielt, dass jedermann, der an ihr ein Interesse hat, deren Ausführung verlangen und notfalls gerichtlich durchsetzen kann²³.

Mit einer Auflage kann der Erblasser Verhaltensweisen – sowohl Tätigkeiten als auch Unterlassungen – der Erben oder Vermächtnisnehmer verschiedenster Art und Weise anordnen, beispielsweise:

- die Zuweisung von bestimmten Gegenständen an bestimmte Personen;
- Veräusserungsverbote;
- Anbietungspflichten an Miterben;
- Instruktionen über die Nutzung von Nachlassobjekten;
- anderweitige Instruktionen mit einem Bezug zum Nachlass, wie etwa den Zukauf von Objekten²⁴.

Bezüglich Kunstobjekte könnte damit beispielsweise Folgendes vorgesehen werden:

- Ein Kunstobjekt soll einer bestimmten Person zugewiesen werden;

- Verbot des Verkaufes von Kunstobjekten;
- Kunstobjekte dürfen verkauft werden, sind allerdings vorgängig anderen Miterben zum Kauf anzubieten;
- Instruktion, dass bestimmte Kunstobjekte der Öffentlichkeit durch regelmässige Leihgabe an Museen zugänglich gemacht werden sollen;
- Ein Erbe soll gewisse Kunstobjekte nur erhalten, wenn er durch Zukauf gewisser weiterer Kunstobjekte eine Sammlung vergrössert oder komplettiert.

Auflagen sind damit eine äusserst interessante Möglichkeit, um das Schicksal einzelner Kunstobjekte oder ganzer Kunstsammlungen für die Zukunft zu gestalten.

4.5. Bedingungen

Anders ausgestaltet ist die Bedingung, welche ebenfalls in letztwilligen Verfügungen vorgesehen werden kann. Hier wird der Vollzug einer Verfügung von bestimmten Gegebenheiten abhängig gemacht. Denkbar sind sowohl Suspensiv- als auch Resolutivbedingungen²⁵. Bei der Suspensivbedingung wird die Verbindlichkeit einer letztwilligen Verfügung vom Eintritt der Bedingungen abhängig gemacht²⁶. Im Bereich einer Kunstsammlung wäre etwa denkbar, dass der Erblasser bestimmt, dass jeder Nachkomme, welcher selber Gemälde eines bestimmten Malers erworben hat, anteilmässig die Gemälde des gleichen Malers, welche der Erblasser erworben hat, im Todesfall erhalten soll. Bei einer



Resolutivbedingung dagegen wird die Auflösung einer Verfügung vom Eintritt der Bedingung abhängig gemacht²⁷. Denkbar wäre etwa, dass der Erblasser bestimmt, dass Kunstobjekte an einen anderen Erben fallen, wenn der mit der Bedingung Belastete diese nicht mehr der Öffentlichkeit zugänglich macht.

4.6. Vermächtnis

Der Erblasser kann einem Bedachten, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil als Vermächtnis zuwenden²⁸. Das Vermächtnis stellt eine reine Begünstigung dar – Erbenstellung erlangt der Bedachte dadurch nicht. Der Erblasser kann dem Vermächtnisnehmer eine einzelne Erbschaftssache oder die Nutzniessung an der Erbschaft im ganzen oder zu einem Teil vermachen oder die Erben oder Vermächtnisnehmer beauftragen, ihm Leistungen aus dem Wert der Erbschaft zu machen oder ihn von Verbindlichkeiten zu befreien²⁹. Vermächtnisse finden sich in der Praxis häufig hinsichtlich Kunstobjekte. So kann der Erblasser beispielsweise in einer letztwilligen Verfügung vorsehen, dass eine Person einzelne oder mehrere Kunstobjekte, beispielsweise Bilder oder ganze Sammlungen wie z.B. eine Briefmarken- oder Münzsammlung, als Vermächtnis erhalten soll.

4.7. Stiftung

Der Erblasser ist befugt, den verfügbaren Teil seines Vermögens ganz oder teilweise für irgendeinen Zweck als Stiftung zu widmen³⁰. Stiftungen werden gesondert hiernach behandelt, weshalb an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet wird.

4.8. Einsetzung von Nachbegünstigten

Eine Möglichkeit, um den Fortbestand einer Kunstsammlung oder von Kunstobjekten zu sichern, ist, dass der Erblasser einen Erben oder Vermächtnisnehmer verpflichtet, die Sammlung einem Nacherben oder Nachvermächtnisnehmer auszuliefern³¹. Mit der Nacherbeneinsetzung oder dem Nachvermächtnis werden zwei Personen gestaffelt als Er-

ben oder Vermächtnisnehmer bestimmt. Der Vorerbe oder Vermächtnisnehmer erhält nicht nur den Genuss, sondern volle Eigentümerstellung. Der Nacherbe oder Nachvermächtnisnehmer erwirbt die betreffenden Gegenstände, wenn er den Tod des Vorerben bzw. des Vorvermächtnisnehmers erlebt³². Eine entsprechende Bindung ist allerdings gegenüber dem Nacherben oder Nachvermächtnisnehmer nicht zulässig, d.h. dem Erblasser ist es nicht gestattet, den Nachbegünstigten in seiner Verfügungsbefugnis einzuschränken³³. Damit ist die Möglichkeit der Einsetzung von Nachbegünstigten von vornherein auf maximal zwei Generationen (d.h. Vor- und Nachbegünstigter) beschränkt.

4.9. Teilungsvorschriften

Der Erblasser ist befugt, durch eine Verfügung von Todes wegen seinen Erben Vorschriften über die Teilung zu machen³⁴. Unter Vorbehalt der Ausgleichung bei einer Ungleichheit der Teile, die der Erblasser nicht beabsichtigt hat, sind diese Vorschriften für die Erben verbindlich³⁵. Mit der Teilungsvorschrift geht grundsätzlich keine zusätzliche Begünstigung eines Erben einher³⁶, der Erblasser kann aber den Erben vorschreiben, wer welche Gegenstände, beispielsweise Kunstobjekte, auf Anrechnung an seinen Erbteil erhalten soll.

4.10. Einsetzen eines Willensvollstreckers

Der Erblasser kann in einer letztwilligen Verfügung – aber nicht mittels Erbvertrag – eine oder mehrere handlungsfähige Personen mit der Vollstreckung seines Willens beauftragen³⁷. Diese Personen werden als Willensvollstrecker bezeichnet.

Willensvollstrecker haben den Willen des Erblassers zu vertreten und gelten insbesondere als beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder nach Vorschrift des Gesetzes auszuführen³⁸.

Ein Willensvollstrecker kann die Teilung des Nachlasses nicht gegen den Willen des Erblassers durchführen. Dennoch ist gerade bei grösseren Nachlässen, in welchen sich Kunstobjekte befin-

den, die Einsetzung eines Willensvollstreckers empfehlenswert.

5. Der Erbvertrag

Wer mündig ist, kann in einem Erbvertrag als Erblasser mit Zustimmung der künftigen Erben frei über den Nachlass verfügen³⁹. Mit dem Erbvertrag ist es bereits zu Lebzeiten möglich, über den späteren Nachlass für alle Vertragsparteien bindende Abmachungen zu treffen.

Entweder verspricht der Erblasser in einem Erbvertrag eine Begünstigung bei seinem Tod, oder er nimmt den Verzicht eines an sich Erbberechtigten entgegen⁴⁰. Wie das öffentliche Testament ist ein Erbvertrag durch eine öffentliche Urkundsperson notariell zu beurkunden. Er ist für die Beteiligten bindend und kann (abgesehen von wenigen Ausnahmen⁴¹) nur durch gegenseitige schriftliche Übereinkunft wieder aufgehoben werden. Darin besteht ein markanter Unterschied des Erbvertrages zum Testament, welches keinerlei Selbstbindung des Testators erzeugt. Der Erblasser kann sich mit seinen Erben über die Regelung seines Nachlasses privatautonom verständigen, hat allerdings die Pflichtteile der am Vertrag nicht beteiligten Erben zu beachten.

Inhaltlich gesehen können alle der oben beim Testament erwähnten inhaltlichen Gestaltungsvarianten ebenfalls genutzt werden, was zu einer sehr weitgehenden Gestaltungsfreiheit führt, sofern alle Erben damit einverstanden sind. Gerade bei grösseren Nachlässen, in welchen sich Kunstobjekte oder Kunstsammlungen befinden, können so mittels Erbverträgen massgeschneiderte Lösungen zwischen allen Erben vereinbart werden.

6. Eherechtliche Regelungen

Der erbrechtlichen Teilung geht die güterrechtliche Auseinandersetzung bei einem verheirateten Erblasser voraus. Dies ist bei der Nachfolgeplanung zu berücksichtigen. Grundsätzlich wird nämlich der

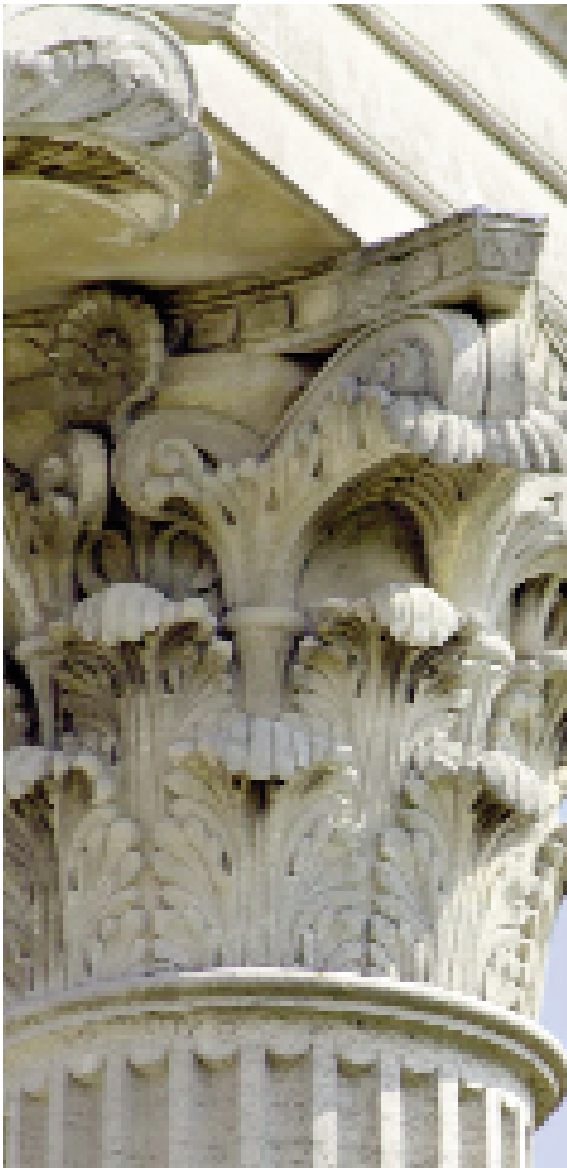
güterrechtliche Vorschlag, der sich im Wesentlichen aus der während der Ehe erzielten Errungenschaft der Ehegatten zusammensetzt, hälftig geteilt⁴². Die Ehegatten können aber mittels Ehevertrag – in gewissen Grenzen – eine andere Vorschlagsbeteiligung vorsehen⁴³.

Wenn Ehepaare keine speziellen eherechtlichen Regelungen getroffen haben, fallen sie unter den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung⁴⁴.



Der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung sieht zwei Vermögensmassen vor – die Errungenschaft und das Eigengut jedes Ehegatten⁴⁵.

Errungenschaft sind diejenigen Vermögenswerte, welche ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erwirbt, insbesondere seinen Arbeitserwerb, die Erträge seines Eigengutes sowie Ersatzanschaffungen für Errungenschaft .



Eigengut sind dagegen von Gesetzes wegen insbesondere diejenigen Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören oder ihm später durch Erbgang oder sonst wie unentgeltlich zufallen sowie Ersatzanschaffungen für Eigengut⁴⁶.

7. Zusammenfassung

Mit der gesetzlichen Erbfolge wird sich ein Kunstsammler kaum zufrieden geben. Vielmehr möchte er den Erhalt seiner Sammlung über seinen Tod hinaus sichern. Mittels Testament oder Erbvertrag kann das Schicksal von Kunstgegenständen oder Kunstsammlungen für die Zukunft weitestgehend bestimmt werden. Das Erbrecht bietet hierfür ein fein verästeltes Instrumentarium. Bei Verheirateten ist zudem der Abschluss eines Ehevertrages in Betracht zu ziehen. ■

* Dr. iur. Mathias H. Plutschow ist Rechtsanwalt bei Froriep Renggli in Zürich. Zu seinen Schwerpunktgebieten zählt das Kunstrecht, wobei er beratend und prozessierend tätig ist. Er ist Urheber mehrerer Publikationen zum Kunstrecht.

Lic. iur. Oliver Arter ist Rechtsanwalt bei Froriep Renggli in Zürich. Er berät Privatpersonen bei der Errichtung von Trusts und Stiftungen sowie im Zusammenhang mit der Nachlassplanung. Zudem ist er Autor diverser Publikationen in den Bereichen Trusts und Nachlassplanung.

1 Art. 457 ff. ZGB.
2 Art. 462 ZGB.
3 Art. 457 Abs. 1 ZGB.
4 Art. 457 Abs. 3 ZGB.
5 Art. 458 ZGB. Fehlt es an Nachkommen auf Seiten eines bereits verstorbenen Elternteils, fällt die ganze Erbschaft an den überlebenden Elternteil oder – falls dieser ebenfalls vorverstorben ist – an dessen Nachkommen.
6 Art. 459 ZGB. Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen sowie deren Nachkommen. Fehlt es auf der einen grosselterlichen Seite an Nachkommen, fällt die ganze Erbschaft an die andere Seite. Ist ein überlebender Ehegatte des Erblassers vorhanden, sind die Grosseltern resp. deren Nachkommen keine gesetzlichen Erben.
7 Art. 466 ZGB.
8 Art. 462 Ziff. 1 ZGB.
9 Art. 462 Ziff. 2 ZGB.
10 Art. 462 Ziff. 3 ZGB.
11 Art. 467 ZGB.
12 Vgl. Art. 470 ZGB. Nur wer keine Pflichtteilserben hinterlässt, kann über sein gesamtes Vermögen von Todes wegen verfügen. Vgl. Ziff. 4.2.2. Schranke des Pflichtteilsschutzes.
13 Art. 498 ZGB.
14 Art. 505 ZGB.
15 Art. 499 ff. ZGB. Das öffentliche Testament ist mit gewissen Kosten verbunden. Die amtlichen kantonalen Tarife stellen in der Regel auf den Wert des erwarteten Nachlasses ab.
16 Art. 471 ZGB.
17 Art. 471 ZGB.
18 Art. 522 Abs. 1 ZGB.
19 Art. 527 Ziff. 3 ZGB.
20 Art. 527 Ziff. 4 ZGB.
21 Art. 483 Abs. 1 ZGB.

22 Art. 483 Abs. 2 ZGB.
23 Art. 482 Abs. 1 ZGB.
24 DRUEY JEAN NICOLAS, Grundriss des Erbrechts, Bern 2002, S. 139.
25 Art. 482 ZGB.
26 Vgl. Art. 151 OR.
27 Vgl. Art. 154 OR.
28 Art. 484 Abs. 1 ZGB.
29 Art. 484 Abs. 2 ZGB.
30 Art. 493 ZGB.
31 Art. 488 Abs. 1 und 3 ZGB.
32 Art. 492 Abs. 1 i.V.m. 489 Abs. 1.
33 Art. 488 Abs. 2 ZGB.
34 Art. 608 Abs. 1 ZGB.
35 Art. 608 Abs. 2 ZGB.
36 Art. 608 Abs. 3 ZGB.
37 Art. 517 Abs. 1 ZGB.
38 Art. 518 Abs. 2 ZGB.
39 Art. 468 ZGB.
40 Art. 494 ZGB: Erbeinsetzungs- und Vermächtnisvertrag; Art. 495 ZGB: Erbverzicht.
41 Art. 513 Abs. 2 und 514 ZGB.
42 Art. 204 ZGB, Art. 215 ZGB. Korrekturen ergeben sich insbesondere durch Berücksichtigung sog. Mehrwertanteile, Art. 206 ZGB, und der Hinzurechnung, Art. 208 ZGB.
43 Art. 216 ZGB.
44 Art. 181 ZGB.
45 Art. 196 ZGB.
46 Art. 197 ZGB.
47 Art. 198 ZGB.